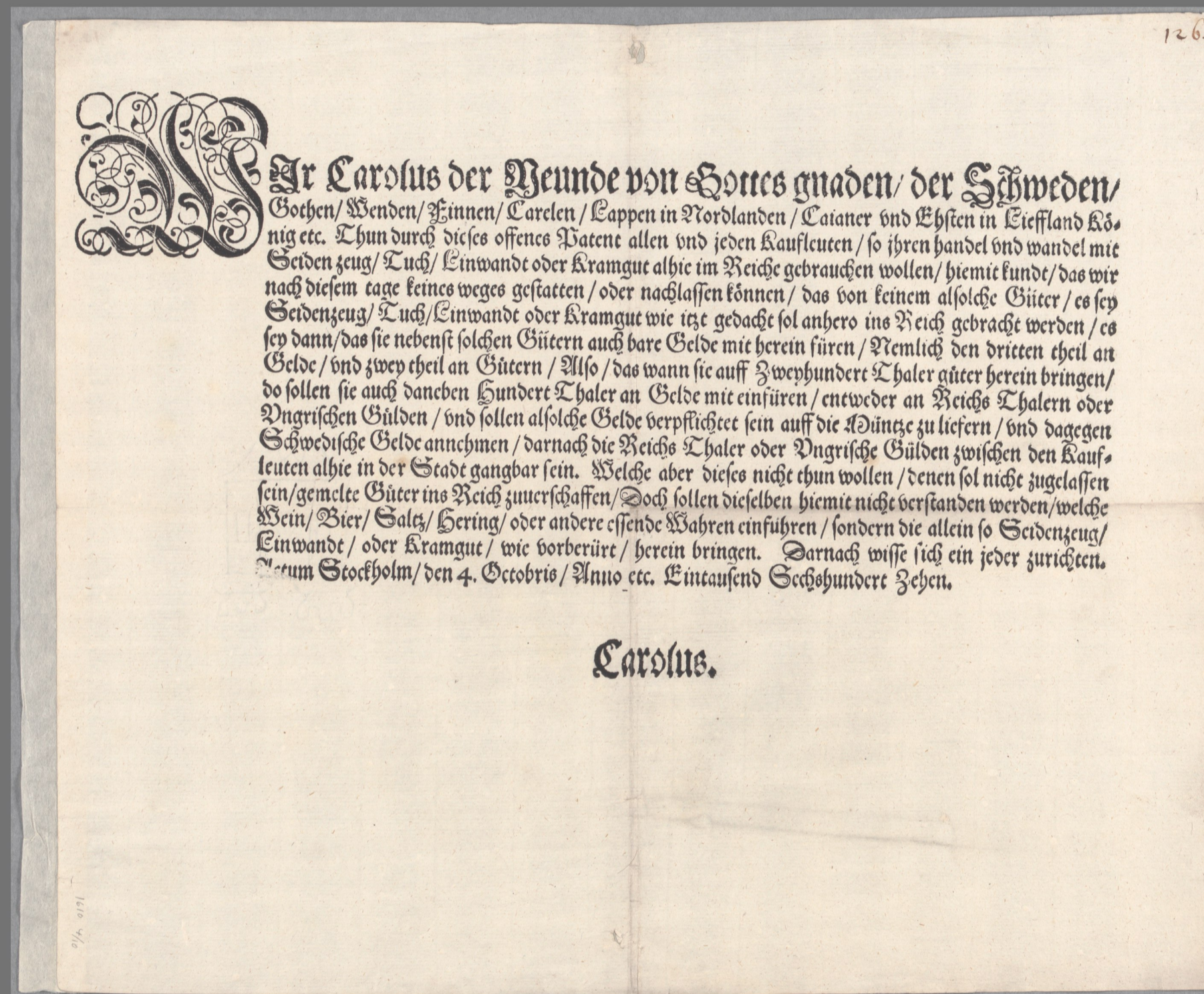


# Wir Carolus der Neunde von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen, Wenden ... so jhren ...



SOT // Utbrutna ligg. fol. extra stort format / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1610

Digitaliserad år 2016



National Library  
of Sweden



**S**ir Carolus der Meunde von Gottes gnaden/ der Schweden/  
 Gothen/ Wenden/ Finnen/ Carelen/ Lappen in Nordlanden/ Caianer vnd Ebsten in Lieffland Kö-  
 nig etc. Thun durch dieses offenes Patene allen vnd jeden Kaufleuten / so ihren handel vnd wandel mit  
 Seiden zeug/ Tuch/ Linwandt oder Kramgut alhie im Reiche gebrauchen wollen/ hiemit kundt/ das wir  
 nach diesem tage keines weges gestatten / oder nachlassen können / das von keinem alsolche Güter / es sey  
 Seidenzeug/ Tuch/ Linwandt oder Kramgut wie itzt gedacht sol anhero ins Reich gebracht werden / es  
 sey dann/ das sie nebenst solchen Gütern auch bare Gelde mit herein führen / Nemlich den dritten theil an  
 Gelde / vnd zwey theil an Gütern / Also / das wann sie auff Zweyhundert Thaler güter herein bringen/  
 do sollen sie auch daneben Hundert Thaler an Gelde mit einführen / entweder an Reichs Thalern oder  
 Ungrischen Gilden / vnd sollen alsolche Gelde verpflichtet sein auff die Münze zu liefern / vnd dagegen  
 Schwedische Gelde annehmen / darnach die Reichs Thaler oder Ungrische Gilden zwischen den Kauf-  
 leuten alhie in der Stadt gangbar sein. Welche aber dieses nicht thun wollen / denen sol nicht zugelassen  
 sein/ gemelte Güter ins Reich zuverschaffen/ Doch sollen dieselben hiemit nicht verstanden werden/ welche  
 Wein/ Bier/ Saltz/ Hering/ oder andere essende Wahren einführen / sondern die allein so Seidenzeug/  
 Linwandt / oder Kramgut / wie vorberürt / herein bringen. Darnach wisse sich ein jeder zurichten.  
 Datum Stockholm/ den 4. Octobris / Anno etc. Eintausend Sechshundert Zehen.

Carolus.

1610 4/

